

**ASSOCIATION POUR L'AUTOREGULATION
DE LA DEONTOLOGIE JOURNALISTIQUE ASBL
KOORDINIERTE SATZUNG
(19. JUNI 2013)**

Zu einer konstitutiven Generalversammlung sind am neunundzwanzigsten Juni zweitausendundneun zusammengekommen:

1° L'union professionnelle reconnue Association des Journalistes Professionnels dont le siège social est sis à 1040 Bruxelles, Centre de presse international, Résidence Palace, Bloc C, Rue de la Loi, 155, représentée par Madame Martine Simonis, domiciliée à 1348 Louvain-la-Neuve, rue de Saint- Ghislain, 2/002, et Monsieur Marc Chamut, domicilié à 1190 Bruxelles, av. Mozart, 14/3 ;

2° L'association sans but lucratif Association des Journalistes de Presse Périodique dont le siège social est sis à 1000 Bruxelles, rue Charles Martel, 54, représentée par Monsieur Bruno Godaert, domicilié à 1020 Bruxelles, avenue des Pagodes, 345 ;

3° La société coopérative à responsabilité limitée Les Journaux Francophones Belges dont le siège social est sis à 1070 Bruxelles, Boulevard Paepsem, 22/7, représentée par Madame Margaret Boribon, domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9 ;

4° La société anonyme Rossel et Compagnie dont le siège social est sis à 1000 Bruxelles, Rue Royale, 100, représentée par Madame Margaret Boribon, domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9 ;

5° La société anonyme d'Informations et de Productions Multimédia dont le siège est sis à 1040 Bruxelles, Rue des Francs, 79, représentée par Madame Margaret Boribon, domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9 ;

6° La société anonyme Editions de l'Avenir, dont le siège social est sis à 5000 Namur, Route de Hannut, 38, représentée par Madame Margaret Boribon, domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9 ;

7° La société anonyme Grenz-Echo, dont le siège social est sis à 4700 Eupen, Place du Marché, 8, représentée par Margaret Boribon, domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9 ;

8° La société anonyme Sudpresse, dont le siège social est sis à 5000 Namur, rue de Coquelet, 134, représentée par Madame Margaret Boribon, domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9 ;

9° L'association sans but lucratif The Ppress, dont le siège social est sis à 1070 Bruxelles, Boulevard Paepsem 22/8, représentée par Monsieur Hans Maertens domicilié à 8810 Lichtervelde, Burgemeester Callewaertlaan, 6 ;

10° L'association sans but lucratif Union des éditeurs de Presse Périodique, dont le siège social est sis à 1080 Bruxelles, Boulevard E.Machtens, 79/23, représentée par Monsieur Steven Van de Rijt, domicilié à 9120 Melsele, Parmastraat, 59 ;

11° La société anonyme Roularta Media Group, dont le siège social est sis à 8800 Roulers, Meiboomlaan, 33, représentée par Monsieur Wim Criel, domicilié à 9051 St Denijs-Westrem, Steenaardestraat, 30 ;

12° La société anonyme LE VIF, dont le siège social est sis à 1130 Bruxelles, rue de la Fusée, 50, représentée par Monsieur Wim Criel, domicilié à 9051 St Denijs-Westrem, Steenaardestraat 30 ;

13° La société anonyme COBELFRA dont le siège social est sis à 1030 Bruxelles, avenue Jacques Georgin, 2, représentée par Monsieur Jérôme de Béthune, domicilié à 1030 Bruxelles, avenue Eugène Demolder, 25 ;

14° La société anonyme CLT-UFA, dont le siège social est sis à 1543 Luxembourg, Grand-duché de Luxembourg, Boulevard Pierre Frieden, 45, représentée par Monsieur Jérôme de Béthune, domicilié à 1030 Bruxelles, avenue Eugène Demolder, 25 ;

15° La société anonyme INADI, dont le siège social est sis à 1030 Bruxelles, avenue Jacques Georgin, 2, représentée par représentée par Monsieur Jérôme de Béthune, domicilié à 1030 Bruxelles, avenue Eugène Demolder, 25 ;

16° L'entreprise publique autonome à caractère culturel Radio télévision belge de la Communauté française, RTBF, dont le siège social est sis à 1044 Bruxelles Boulevard Auguste Reyers, 52, représentée par Monsieur Stéphane Hoebeke, domicilié à 3080 Tervuren, Kisteveldlaan, 12;

17° L'association sans but lucratif Fédération des Télévisions locales dont le siège social est sis à 5081 La Bruyère, Domaine de Mehaignoul, rue de Mehaignoul 4A, représentée par Monsieur Marc de Haan, domicilié à 1020 Bruxelles, Boulevard de Smet de Nayer, 538 ;

18° L'association sans but lucratif Télé Bruxelles dont le siège social est sis à 1080 Bruxelles, rue Gabrielle Petit, 32-34, représentée par Monsieur Marc de Haan, domicilié à 1020 Bruxelles, Boulevard de Smet de Nayer, 538 ;

19° La société anonyme Belga dont le siège social est sis à 1030 Bruxelles, rue F. Pelletier, 8B, représentée par Monsieur Jean-Pierre Breulet domicilié à 1390 Nethen, rue du Bossut, 11 ;

20° L'association sans but lucratif RADIOS dont le siège social est sis à 1000 Bruxelles, Quai au foin, 55 , représentée par Monsieur Philippe Sala domicilié à 1970 Wezembeek-Oppem, rue Hard,37;

21° La société anonyme Nostalgie dont le siège social est sis à 1000 Bruxelles, Quai au foin, 55, représentée par Monsieur Philippe Sala domicilié à 1970 Wezembeek-Oppem, rue Hard, 37;

22° La société anonyme NRJ dont le siège social est sis à 1030 Chaussée de Louvain, 467, représentée par Monsieur Philippe Sala domicilié à 1970 Wezmbeek-Oppem, rue Hard,37 ;

Gründungsmitglieder, ordnungsgemäß durch die unterzeichnenden Mandatäre vertreten,

I. Die oben genannten Gesellschaften beschließen die Gründung einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem Gesetz vom 27. Juni 1921 deren Statuten wie folgt festgelegt wurden :

TITEL 1. BEZEICHNUNG UND SITZ

Artikel 1. Bezeichnung

Die Vereinigung trägt die Bezeichnung „Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique“, abgekürzt A.A.D.J. und nachfolgend als „Die Vereinigung“ bezeichnet.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der „ Résidence Palace“, rue de la Loi, 155 in 1040 Brüssel, im Gerichtsbezirk Brüssel.

Die Generalversammlung kann den Sitz der Vereinigung bis an die Grenzen der Region französischer Sprache oder der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt verlegen.

TITRE 2. ZWECK DER VEREINIGUNG

Artikel 3. Zweck der Vereinigung und Tätigkeitsfeld

Die Vereinigung hat zum Ziel, das journalistische Berufsethos zu fördern und zu verteidigen, deontologische Regeln für die journalistische Praxis aufzustellen und Fragen und Beschwerden, die sich darauf beziehen, zu bearbeiten, ungeachtet des Statuts des/der betroffenen Journalisten und des Mediums oder der Medien, die sie beschäftigen.

Die Vereinigung respektiert die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte, sowie die demokratischen Grundrechte, die durch das Gesetz vom 30. Juli 1981 im Grundgesetz verankert sind und bestimmte Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, ahnden, oder das Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes.

Die Vereinigung kann im Sinne ihrer Zweckbestimmung und unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit jede Struktur gründen oder jede Aktivität organisieren, jede Unterstützung oder Finanzierung erhalten sowie jedes Projekt realisieren, das auch indirekt zum Erreichen ihrer Zielsetzungen führt.

TITRE 3. MITGLIEDER

Artikel 4 – Mitglieder

Die Mitglieder, deren Zahl 5 nicht unterschreiten darf, sind die Gründer der Vereinigung. Sie sind diejenigen, die anschließend als Mitglied durch die Generalversammlung angenommen werden. Es gibt zwei Kategorien von Mitgliedern:

1° Mitglieder der Kategorie A:

- l'Association des Journalistes Professionnels, union professionnelle reconnue (A.J.P).
- l'Association des Journalistes de la Presse Périodique asbl (A.J.P.P).

2° Mitglieder der Kategorie B:

- les Journaux Francophones Belges scrl (JFB)
- Rossel et Cie SA
- IPM SA
- Editions de l'Avenir SA
- Grenz-Echo SA
- Sudpresse SA
- The Ppress asbl
- l'Union des éditeurs de la Presse Périodique asbl (l'UPP)
- Roularta Media Group SA
- LE VIF SA
- COBELFRA SA
- CLT-UFA SA
- INADI SA
- la RTBF
- la Fédération des télévisions locales asbl
- Télé Bruxelles asbl
- Belga SA
- RADIOS asbl
- NOSTALGIE SA
- NRJ SA
- die anderen Presse- und Fotoagenturen
- die anderen Informationsproduzenten
- die elektronischen Medien oder deren Vereinigung(en)
- die anderen audiovisuellen Medienanbieter im Sinne des Dekrets vom 27. Februar 2003

Artikel 5. Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung der Vereinigung, bei qualifizierter Mehrheit der Stimmen, wie in Artikel 10 dieser Satzung aufgeführt.

Die Kandidatur muss dem/der Vorsitzenden der Vereinigung schriftlich übermittelt werden. Dabei muss auch die Kategorie erwähnt werden (A oder B), welcher der Kandidat oder die Kandidatin angehören möchte.

Ihren Entschluss fasst die Generalversammlung in geheimer Wahl ohne Begründungszwang und ohne Einspruchsmöglichkeit für den Kandidaten oder die Kandidatin.

Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegende Satzung zu respektieren, ebenso die innere Geschäftsordnung der Vereinigung und die Verfahrensordnung des Rates für Berufsethos der Journalisten, dem Rat für Berufsethos der Journalisten uneingeschränkt zur Seite zu stehen und von den eigenen Mitgliedern und den Personen, die ihnen oder ihren Mitgliedern journalistische Beiträge liefern, die selbe Haltung abzuverlangen.

Artikel 6. Rücktritt, Ausschluss

Der Rücktritt eines Mitgliedes ist nur per Einschreiben an den Präsidenten oder die Präsidentin der Vereinigung möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten, die am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres fällig wird.

Der Mitgliedsbeitrag bleibt in dieser Zeitspanne geschuldet, dies gilt ebenso für die finanziellen Verpflichtungen, wie in Titel 8 aufgeführt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch die Generalversammlung bei Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und bei einfacher Mehrheit in jeder Kategorie erfolgen.

Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben kein Recht auf das Gesellschaftsvermögen der Vereinigung und können von der Vereinigung weder die Rückerstattung noch Entschädigungen für die eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen fordern.

TITRE 4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7. Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, juristischen Personen zusammen, ordnungsgemäß vertreten durch die Mandatäre, natürliche Personen, die nach den Satzungsregeln oder der inneren Ordnung jeder juristischen Person bezeichnet werden.

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der/die Präsident(in) des Verwaltungsrates inne und in Ermangelung dessen, der/die Vizepräsident(in) bzw. bei deren Abwesenheit der/die älteste der anwesenden Verwalter.

Jedes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied derselben Kategorie vertreten lassen. Allerdings darf jedes Mitglied nur maximal zwei andere Mitglieder derselben Kategorie vertreten.

Artikel 8. Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Satzungsänderungen;
2. Die Ernennung und die Abberufung der Verwalter(innen) und der stellvertretenden Verwalter(innen) gemäß Artikel 13 dieser Satzung;
3. Die Genehmigung der Budgets und Rechnungen gemäß Artikel 10 dieser Satzung und die Entlastung, die den Verwalter(innen) und den stellvertretenden Verwalter(innen) erteilt wird;
4. Die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitglieds gemäß der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Satzung;
5. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 26 dieser Satzung;
6. Die Genehmigung und Anpassungen der inneren Geschäftsordnung der „Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique“ und der Verfahrensordnung des Rates für Berufsethos der Journalisten auf Vorschlag des Verwaltungsrates gemäß Artikel 15 dieser Satzung;
7. Die Genehmigung des Jahresberichts des Rates für Berufsethos der Journalisten.

Artikel 9. Einberufung der Versammlungen

(abgeändert am 25. September 2012 und am 19. Juni 2013)

Die ordentliche Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates im Laufe des ersten Quartals jeden Jahres zusammen.

Der Verwaltungsrat legt die Tagesordnung der Versammlung fest.

Die Generalversammlung heißt den durch den Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres und die Budgets des laufenden Jahres gut. Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ausnahmsweise bezieht sich ein Übergangshaushalt auf die Zeitspanne vom 1. Juli 2012 bis zum 31. Dezember 2013.

Außerdem ruft der Verwaltungsrat eine außergewöhnliche Generalversammlung ein, sobald die Zielsetzungen oder die Interessen der Vereinigung es verlangen oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder den Antrag stellt.

Alle Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung durch einfachen Brief zur Teilnahme eingeladen. Der Brief muss die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin oder des/der Generalsekretärs/in tragen sowie das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die Tagesordnung der Versammlung beinhalten. Insofern die anwesenden oder vertretenen Mitglieder sich einstimmig dafür aussprechen, können Beschlüsse außerhalb der Tagesordnung gefasst werden.

Eine Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands der Vereinigung über elektronischen Schriftverkehr erfolgen, insofern die Mitglieder, die 75% der Stimmen vertreten, vorab und ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Die für die Beschlussfähigkeit nötigen Mehrheiten bleiben gleich.

Artikel 10. Beschlussfassung

Jede Kategorie Mitglieder (A und B) verfügt bei der Generalversammlung über 800 Stimmen insgesamt.

Diese teilen sich auf zwischen den Mitgliedern der Kategorie A je nach Aufteilungsschlüssel, der durch die Gründervereinigungen der Kategorie A festgelegt wurde und unter den Mitgliedern der Kategorie B nach der Pro-Rata-Regel der finanziellen Zuwendungen der Medienvereinigungen oder der individuellen Medien, die diese Kategorie bilden.

Ein Beschluss kann nur gültig gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder jeder Kategorie anwesend ist oder vertreten wird. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung bei gleich welcher Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder jeder Kategorie über dieselbe Tagesordnung gültig beraten.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden bei qualifizierter Mehrheit der durch die anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgegebenen Stimmen angenommen. Unter „qualifizierte Mehrheit“ versteht man: die einfache Mehrheit der in jeder Kategorie (A und B) abgegebenen Stimmen.

Selbst in dem Fall, dass das Gesetz eine besondere Mehrheit vorsieht (beispielsweise Statutenänderung, Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung der Vereinigung), muss in jeder Mitgliederkategorie eine einfache Mehrheit erreicht werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Sofern die Generalversammlung bei qualifizierter Mehrheit nichts anderes beschließt, werden alle personenbezogenen Beschlüsse in geheimer Wahl getroffen.

Wenn die Generalversammlung durch elektronischen Schriftverkehr zusammentritt, werden die Stimmen in geheimer Wahl durch den Generalsekretär und die Stimmzähler unter dem Siegel der Vertraulichkeit gezählt.

Artikel 11. Protokolle

Von jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt, gezeichnet durch den/die Generalsekretär(in) und eine(n) Verwalter(in) oder ein(e)n stellvertretende(n) Verwalter(in). Das Protokoll muss in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden.

Die Mitglieder sowie Drittpersonen, die ein begründetes Interesse vorweisen, können das Protokoll einsehen oder eine Kopie davon erhalten.

TITRE 5. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 12. Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, zur Hälfte aus Verwaltern(innen), die in ihrer Eigenschaft als Journalist(inn)en durch die Mitglieder der Kategorie A vorgeschlagen werden, und zur anderen Hälfte aus Verwalter(innen)n, die durch Mitglieder der Kategorie B vorgeschlagen werden. Wird eine Person als Verwalter(in) vorgeschlagen, geschieht dies unabhängig davon, ob sie Mitglied der Vereinigung oder des Mediums, das sie vorschlägt, ist oder nicht. Jede Kategorie legt die Aufteilung der Verwalter(innen)-Mandate in ihrer Mitte fest, indem hauptsächlich die finanziellen Zuwendungen jedes einzelnen berücksichtigt werden.

Versäumt es ein Mitglied, dem Verwaltungsrat einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorzuschlagen, müssen die anderen Mitglieder der selben Kategorie nach einem Monat dafür sorgen, genügend Kandidaten vorzuschlagen, um die Mindestanzahl Mitglieder in dieser Kategorie zu erreichen.

Für jede Kandidatur für den Posten eine(r)s effektiven Verwalter(in)s (in der vorliegenden Satzung spricht man von „Verwalter(in)“) kann ebenfalls ein(e) stellvertretend(e)r Kandidat(in) vorgeschlagen werden. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der/die stellvertretende Verwalter(in) nur in Abwesenheit des/der effektiven Verwalter(in)s an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen darf. Die Vakanz eines einzigen Postens hindert den Rat nicht an seiner Beschlussfähigkeit. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist nicht vereinbar mit:

- a) einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat im Europäischen Parlament, in der Abgeordnetenversammlung oder im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, einem Provinzialrat oder einem Gemeinderat;
- b) einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese Körperschaften gebunden sind;
- c) einem Amt als Bürgermeister oder Schöffe;
- d) einem Amt als Provinzgouverneur oder als Gouverneur des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- e) jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- f) der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes verankert sind.

Artikel 13. Ernennung, Rücktritt, Ersatz, Amtsenthebung

Die Generalversammlung ernennt die Verwalter(innen) und ihre Stellvertreter(innen) für eine Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit. Der Rücktritt eines Verwalters oder einer Verwalterin und eines/einer stellvertretenden Verwalter(s)in muss schriftlich mitgeteilt werden.

Die Verwalter(innen) und stellvertretenden Verwalter(innen) können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Die Ernennung, der Rücktritt oder die Amtsenthebung eines Verwalters oder einer Verwalterin oder eines/einer stellvertretenden Verwalter(s)in werden innerhalb eines Monats zur Veröffentlichung in den Anlagen des Staatsblattes übermittelt.

Im Falle des Rücktritts oder der Abberufung eines Verwalters oder einer Verwalterin oder eines/einer stellvertretenden Verwalters/in, wird deren Ersatz gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung bezeichnet. Der/die Stellvertreter(in) führt das Mandat des Vorgängers oder der Vorgängerin zu Ende.

Artikel 14. Präsident(in), Vizepräsident(in), Kassensführer(in)

Der Verwaltungsrat bezeichnet innerhalb seines Gremiums einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, sowie pro Kategorie eine(n) Kassensführer(in). Diese Ernennungen erfolgen für die Dauer von vier Jahren mit einer einmaligen zulässigen Wiederwahl in derselben Funktion, allerdings nicht auf die abgelaufene Amtszeit folgend.

Für die erste Amtszeit von vier Jahren, werden der Präsident oder die Präsidentin sowie ein(e) Kassensführer(in) in der Kategorie B bezeichnet, der/die Vizepräsident(in) und der/die andere Kassensführer(in) in der Kategorie A. Bei der Neubesetzung des Verwaltungsrates, sorgt dieser bei der Ausübung der Mandate für einen Wechsel zwischen den Kategorien.

Artikel 15. Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat verwaltet die Vereinigung und repräsentiert sie ordnungsgemäß auf gerichtlicher und außergerichtlicher Ebene.

Der Verwaltungsrat ist in allen Bereichen zuständig, mit Ausnahme der, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung explizit der Generalversammlung vorbehalten.

Der Verwaltungsrat ist unter anderem zuständig für:

- 1) Die Bezeichnung der Mitglieder des Rates für Berufsethos der Journalisten gemäß Artikel 18 der vorliegenden Satzung;
- 2) Die Anwerbung und die Führung des ständigen Sekretariats der Vereinigung;
- 3) Beschlüsse über alle Infrastrukturen, Logistik und Finanzeinnahmen;
- 4) Zum Ende des Geschäftsjahres, die Erstellung der Rechnungslegung, der Bilanz und des Haushaltes für das kommende Jahr. Diese Zahlen müssen der Generalversammlung vorgelegt werden;
- 5) Für die Ausarbeitung und die Abänderungsvorschläge der Verfahrensordnung des Rates für Berufsethos der Journalisten. Dies erfolgt aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Rates für Berufsethos der Journalisten gemäß Artikel 20 dieser Satzung. Der Verwaltungsrat ist außerdem dafür zuständig, der Generalversammlung den Textvorschlag und die Abänderungen der inneren Geschäftsordnung der Vereinigung vorzulegen;
- 6) Die Annahme oder die Ablehnung von Subsidien oder Zuwendungen.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, alle Handlungen im Sinne seiner Zielsetzungen durchzuführen, einschließlich aller kommerziellen und bankspezifischen Geschäfte.

Alle Beschlüsse erfolgen bei qualifizierter Mehrheit der Anwesenden und der abgegebenen Stimmen gemäß Artikel 10 der vorliegenden Satzung. Ist ein Mitglied verhindert, kann es einem(r) anderen Verwalter(in) derselben Kategorie eine Vollmacht erteilen. Allerdings darf ein Mitglied nur höchstens zwei andere Mitglieder derselben Kategorie vertreten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin. Alle personenbezogenen Beschlüsse werden in geheimer Wahl getroffen.

Für bestimmte Aufgaben oder für die laufende Geschäftsführung kann der Rat seine Befugnisse einem ständigen Büro, einem(r) bestimmten Verwalter(in), mehreren Verwaltern(innen) oder einer anderen Person übertragen, die Mitglied der Vereinigung ist oder nicht.

Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft, sind für alle anderen Aufgaben zwei Verwalter(innen), der/die eine aus der Kategorie A, der/die andere aus der Kategorie B notwendig. Bezeichnet werden sie innerhalb der Gruppe, bestehend aus Präsident(in), Vize-Präsident(in) und der Kassensführer(innen) und, gegebenenfalls aus zwei speziell zu diesem Zweck bezeichneten Verwaltern(innen).

Im Laufe der ersten sechs Monate nach Gründung muss der Verwaltungsrat einer außerordentlichen Generalversammlung einen Entwurf einer inneren Geschäftsordnung der Vereinigung zur Zustimmung vorlegen.

Artikel 16. Einberufung der Sitzungen

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, der die Tagesordnung der Sitzung festlegt.

Alle Mitglieder werden mindestens zehn Tage vor der Sitzung per Mail oder einfachem Brief zur Sitzung eingeladen. Der/die Präsident(in) oder der/die Generalsekretär(in) muss das Schreiben unterzeichnen. Das Datum, die Uhrzeit, der Ort der Versammlung und die Tagesordnung müssen in der Einladung vermerkt sein.

Jeder/jede Verwalter(in) oder jeder/jede stellvertretende Verwalter(in) kann zu den Beratungen einer Verwaltungsratssitzung zugelassen werden und dabei seine/ihre Stimme über jedes Telekommunikationsmittel abgeben, mündlich oder per Video. Damit gemeint sind Mittel, deren Zweck es ist, Konferenzen zwischen verschiedenen, geographisch voneinander entfernten Teilnehmern durch eine simultane Kommunikation zu ermöglichen.

Der Erlaubnis, diese Techniken bei einer Verwaltungsratssitzung nutzen zu dürfen, geht eine vorherige, einstimmige Abstimmung aller Verwalter(innen) oder stellvertretenden Verwalter(innen) voraus, die an der Ratssitzung teilnehmen.

Diese müssen sich dazu äußern, ob in Anbetracht der Tagesordnungspunkte der Ratssitzung, die angewandte Technik genügend Garantien liefert, um jeden Gesprächspartner eindeutig zu identifizieren, um die Übermittlung und die getreue Wiedergabe der Beratungen und der Abstimmung zu gewährleisten und die Vertraulichkeit der Beratungen und der Abstimmung sicherzustellen.

Sobald ein Ratsmitglied der Ansicht ist, dass die oben genannten Garantien nicht mehr gewährleistet sind, wird die Übertragung unterbrochen.

Sind diese Bedingungen während der ganzen Ratssitzung erfüllt, gilt der/die Verwalter(in) oder der/die stellvertretende Verwalter(in), dem/der die ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung dieser Telekommunikationstechniken gegeben wurde, als anwesend bei der Versammlung und bei der Abstimmung.

Die Abstimmung des/der nicht anwesenden Verwalters oder Verwalterin oder des stellvertretenden Verwalters/der stellvertretenden Verwalterin wird entweder durch deren Unterschrift auf dem Protokoll der Ratssitzung, an der er/sie teilgenommen hat ohne physisch präsent zu sein bestätigt oder durch eine Telekopie, die dem Geschäftssitz zugeschickt wird.

Ein Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands der Vereinigung über elektronischen Schriftverkehr erfolgen, insofern 50% der Verwalter jeder Kategorie und 75% der Ratsmitglieder vorab und ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Die für die Beschlussfähigkeit nötigen Mehrheiten bleiben gleich.

TITEL 6. RAT FÜR BERUFSETHOS DER JOURNALISTEN

Artikel 17. Prinzip

Die „Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique“ gründet ein Fachorgan, nachstehend genannt Rat für Berufsethos der Journalisten, abgekürzt RBJ.

Dieses Fachorgan übt mindestens eine der folgenden Aufgaben aus:

- a) die geltenden Berufsethosregeln, die auf die Verarbeitung der Information in den Medien Anwendung finden, kodifizieren, präzisieren und vervollständigen, wie sie bei der Einsetzung des RBJ bestehen, wobei den Besonderheiten der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird.
- b) die Öffentlichkeit und den Medienbereich durch die Bereitstellung von Dokumenten sowie mittels einer Website über ihr Bestehen, ihre Funktionsweise und ihre Aktionsfelder informieren.
- c) die Beschwerden bearbeiten und zwischen den betroffenen Parteien vermitteln, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen, wobei den journalistischen Verantwortungsregeln der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird.
- d) Gutachten über jede Frage zum journalistischen Berufsethos abgeben.

- e) der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegen und auf der Website zur Verfügung stellen, der insbesondere Informationen über die Zusammensetzung des RBJ, die Anzahl der erhaltenen und bearbeiteten Beschwerden, die durchschnittliche Frist für die Beschwerdebearbeitung und den Inhalt der abgegebenen Gutachten oder den Grund der Nichtbearbeitung einer Beschwerde enthält und die Problemstellungen auflistet, mit der sich der RBJ, aufgrund von Gutachtenanträgen, aufgrund von bearbeiteten Beschwerden oder von Amts wegen befasst hat.

Artikel 18. Zusammensetzung

§1. Der RBJ setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diese Mitglieder nach folgender Aufteilung:

A. 6 Mitglieder, die die Journalisten repräsentieren (Verwalter(innen) oder stellvertretende Verwalter(innen) oder nicht). Bezeichnet werden sie von den Verwaltern(innen) und stellvertretenden Verwaltern/innen der Kategorie A.

B. 6 Mitglieder, die die Herausgeber repräsentieren (Verwalter(innen) oder stellvertretende Verwalter(innen) oder nicht). Bezeichnet werden sie von den Verwalter(i)n(nen) und stellvertretenden Verwaltern/innen der Kategorie B.

C. 2 Mitglieder, die die Chefredakteure repräsentieren. Bezeichnet werden sie vom Verwaltungsrat der Vereinigung bei qualifizierter Mehrheit in beiden Kategorien, gemäß den Regeln, die in Artikel 10 der vorliegenden Satzung festgeschrieben sind. Dies geschieht nach folgenden Modalitäten:

- die Verwalter(innen) oder die stellvertretenden Verwalter(innen) der Kategorie A präsentieren dem RBJ auf Vorschlag der Mitglieder dieser Kategorie die Hälfte der Vertreter der Chefredakteure;
- die Verwalter(innen) oder die stellvertretenden Verwalter(innen) der Kategorie B präsentieren dem RBJ auf Vorschlag der Mitglieder dieser Kategorie die andere Hälfte der Vertreter der Chefredakteure;

Jede Kategorie definiert die Art und Weise, mit welcher die Vertreter der Chefredakteure in ihrer Mitte bezeichnet werden.

Mindestens eine der Personen, die den Chefredakteur vertritt, muss aus dem audiovisuellen Bereich stammen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder, die die Kategorien A und B bilden, keine(n) Kandidat(e)i(n) für die Vertretung der Chefredakteure im RBJ vorschlagen, müssen die anderen Mitglieder derselben Kategorie nach einem Monat den/die zur Erreichung der erforderlichen Anzahl nötigen Kandidaten vorschlagen.

D. 6 Mitglieder vertreten die Zivilgesellschaft; sie gehören nicht folgenden Berufsgruppen an: anerkannte Berufsjournalisten, Herausgeber oder Chefredakteure. Bezeichnet werden sie durch den Verwaltungsrat der Vereinigung mit qualifizierter Mehrheit in beiden Kategorien, gemäß den Vorschriften von Artikel 10 dieser Satzung. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass Personen bezeichnet werden, die ihre Befähigung im Sinne eines journalistischen Berufsethos nachweisen können. Außerdem muss die größtmögliche Vielfalt der sozio-professionellen Profile nach folgenden Modalitäten gewährleistet sein:

- die Verwalter(innen) oder die stellvertretenden Verwalter(innen) der Kategorie A präsentieren dem RBJ die Hälfte der Mitglieder aus der Zivilgesellschaft;
- die Verwalter(innen) oder die stellvertretenden Verwalter(innen) der Kategorie B präsentieren dem RBJ die andere Hälfte der Mitglieder der Zivilgesellschaft;

Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder, die die Kategorien A und B bilden, keine(n) Kandidat(e)i(n) für die Vertretung der Zivilgesellschaft im RBJ vorschlagen, müssen die anderen Mitglieder derselben Kategorie nach einem Monat den/die zur Erreichung der erforderlichen Anzahl nötigen Kandidaten vorschlagen.

§2. Die Mitglieder des RBJ werden für die Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit bezeichnet.

In jeder Kategorie werden so viele Stellvertreter(innen) bezeichnet wie es effektive Mitglieder gibt. Die Vakanz eines effektiven oder stellvertretenden Postens muss so schnell wie möglich geregelt werden. Sie wird jedoch nicht als Grund betrachtet, die Funktionsweise des RBJ zu verhindern.

Der Rücktritt eines Mitglieds muss schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat ist für die Abberufung von Mitgliedern zuständig. Der Verwaltungsrat ersetzt jedes abberufene Mitglied auf Vorschlag der Kategorie, die den Vorgänger präsentiert hatte. Das neue Mitglied bringt das Mandat des Vorgängers zu Ende. Ist das vom RBJ abberufene Mitglied Verwalter(in) oder stellvertretende(r) Verwalter(in), befindet eine außerordentliche Generalversammlung über die Fortsetzung des Mandats.

§3. Die Mitgliedschaft im RBJ ist nicht vereinbar mit:

- a) einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat im Europäischen Parlament, in der Abgeordnetenversammlung oder im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, einem Provinzialrat oder einem Gemeinderat;
- b) einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese Körperschaften gebunden sind;
- c) einem Amt als Bürgermeister oder Schöffe;
- d) einem Amt als Provinzgouverneur oder als Gouverneur des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- e) jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- f) der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes verankert sind.

Artikel 19. Vorsitz

Der RBJ bezeichnet innerhalb seines Gremiums einen Präsidenten oder eine Präsidentin für die Dauer von vier Jahren mit zulässiger Wiederwahl in derselben Funktion. Für die erste Amtszeit von vier Jahren, wird der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag der Kategorie A bezeichnet, der/die Vizepräsident(in) auf Vorschlag der Kategorie B. Bei der Neubesetzung muss der RBJ bei der Ausübung der Mandate für einen Wechsel zwischen den Kategorien sorgen (der Wechsel muss ein Gleichgewicht zwischen den spezifischen Mandaten im Verwaltungsrat ermöglichen, gemäß Artikel 14 dieser Satzung).

Die Kategorie, die die Funktion besetzen muss, kann eine(n) Vorsitzende(n) oder eine(n) Vize-Präsidenten(in) aus den Reihen der Mitglieder der Zivilgesellschaft und der Vertreter der Chefredakteure bezeichnen.

Artikel 20. Zuständigkeiten und Funktionsweise

Die Zuständigkeiten und die Funktionsweise des RBJ sind in der Verfahrensordnung festgelegt. Gemäß Artikel 15 dieser Satzung ist der Verwaltungsrat auf eigene Initiative oder auf Vorschlag des RBJ für die Genehmigung oder Abänderung der Verfahrensordnung zuständig. Die Mitglieder des RBJ üben ihr Mandat in völliger Unabhängigkeit aus und treffen ihre Beschlüsse über die deontologischen Aspekte der journalistischen Praxis in Unabhängigkeit. Sie lassen die erforderliche Diskretion walten.

TITEL 7. STÄNDIGES SEKRETARIAT

Artikel 21. Ständiges Sekretariat

Die Vereinigung verfügt über ein ständiges Sekretariat, das der Direktion eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin unterstellt ist.

Das Statut der Personalmitglieder des ständigen Sekretariats ist in der inneren Geschäftsordnung der Vereinigung beschrieben.

TITEL 8. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Artikel 22. Finanzierung

Die Mitglieder der Kategorie A und die Mitglieder der Kategorie B tragen zu gleichen Teilen an der Finanzierung der Vereinigung bei. Jede Kategorie bezeichnet für ihr Gremium die Kriterien nach denen das zu finanzierende Budget unter den Mitgliedern, aus der sie besteht, zu verteilen ist.

Artikel 23. Mitgliedsbeiträge

Die Generalversammlung setzt, auf Vorschlag derselben, jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge in beiden Kategorien fest. Diese Beiträge dürfen 150 000 Euro nicht überschreiten.

TITEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24. Dauer

Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Artikel . 25 Ressourcen

Die Vereinigung darf alle Ressourcen nutzen, die direkt oder indirekt zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen führen. So darf sie jede Immobilie oder jeden materiellen Besitz kaufen, mieten oder vermieten, sowie Personal einstellen, legale Verträge abschließen und Mittel eintreiben, Subsidien und Zuwendungen erhalten (siehe Artikel 15. 6° dieser Satzung), kurzum alle Tätigkeiten ausüben oder ausüben lassen, die zur Erreichung ihrer Ziele gerechtfertigt sind. Die Vereinigung darf ebenfalls alle kommerziellen Handlungen zum Erreichen ihres Gesellschaftszwecks durchführen.

Artikel 26. Auflösung

Ausser einer gerichtlichen Liquidation oder einer Auflösung von Rechts wegen, kann einzig und alleine die Generalversammlung per Wahl mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 10 und dem Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Auflösung der Vereinigung bestimmen.

Artikel 27 Liquidation

Bei einer freiwilligen Auflösung kann die Generalversammlung oder anderenfalls das Gericht einen oder mehrere gerichtliche Liquidatoren bezeichnen und gleichzeitig deren Zuständigkeiten und die Liquidationsbedingungen festlegen.

Artikel 28. Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung werden die Vermögenswerte nach Schuldenbereinigung einer Organisation zugeführt, die ähnliche Ziele wie die Vereinigung verfolgt oder hilfsweise einer durch die Generalversammlung bezeichneten Vereinigung.

Artikel 29. Anwendbare Rechtsvorschriften

Für alle Punkte, die nicht explizit durch die vorliegende Satzung geregelt sind, kommen das Gesetz vom 27. Juni 1921 sowie die geltenden Rechtsvorschriften, die Bestimmungen der inneren Geschäftsordnung und die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet zur Anwendung.

II. Die zu einer Generalversammlung zusammengekommenen Gründungsvereinigungen berufen zur Funktion des Verwalters oder der Verwalterin:

- Marc Chamut domicilié à 1190 Bruxelles, avenue Mozart 14/3, né le 16 juillet 1948.
- Daniel Conraads domicilié à 4600 Visé, rue de Berneau, 5, né le 16 août 1952.
- Christophe Cordier domicilié à 1030 Bruxelles, avenue Général Eisenhower, 171, né le 23 novembre 1978
- Jean-François Dumont domicilié à 1970 Wezembeek-Oppem, rue Overloop, 34, né le 14 juillet 1954
- Gabrielle Lefèvre domiciliée à 1000 Bruxelles, rue Van Campenhout, 51, née le 4 avril 1950
- Marc Simon domicilié à 5170 Bois De Villers, rue Charles Piette, 2, né le 6 octobre 1949
- Jean Blavier domicilié à 1700 Dilbeek, Rondebosstraat, 94, né le 20 mai 1948
- Claude Muyls domiciliée à 1180 Bruxelles, avenue Montjoie, 184, née le 8 mai 1949
- Margaret Boribon domiciliée à 1380 Lasne, Clos du Colinet, 9, née le 28 novembre 1959
- Catherine Anciaux domiciliée à 6230 Pont-à-Celles, rue Courriaulx, 1A, née le 6 février 1976
- Alain Lambrechts domicilié à 3010 Leuven, Rerum Novarumlaan, 52, né le 12 juillet 1951
- Steven Van de Rijt domicilié à 9120 Melsele, Parmastraat, 59, né le 12 mai 1955
- Jean-Paul Philippot domicilié à 1000 Bruxelles, Place de la Vieille Halle aux blés, 3/3, né le 26 juin 1960
- Philippe Delusinne domicilié à 1651 Beersel, Donderveldstraat, 63, né le 15 avril 1957
- Marc de Haan domicilié à 1020 Bruxelles, Boulevard de Smet de Nayer, 538, né le 18 septembre 1963
- Philippe Sala domicilié à 1970 Wezembeek-Oppem, rue Harde, 37, né le 8 mai 1958, temporairement empêché

Diese nehmen das Mandat an, das bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung von September 2013 zu Ende geht.

III. Die zu einer Generalversammlung zusammengekommenen Gründungsvereinigungen berufen zur Funktion des stellvertretenden Verwalters oder der stellvertretenden Verwalterin:

- Dominique Ronse domicilié à 1030 Bruxelles, boulevard A. Reyers, 31 bte 14, né le 17 décembre 1955 (suppléant de Claude Muyls)
- Wim Criel domicilié à 9051 St Denijs-Westrem, Steenardestraat, 30, né le 1^{er} juin 1948 (suppléant d'Alain Lambrechts)
- Philippe Nothomb domicilié à 1400 Nivelles, allée du Ploche, 14, né le 12 octobre 1955 (suppléant de Catherine Anciaux)
- Jean-Paul Duchateau domicilié à 6110 Montigny le Tilleul, vallée des Pommiers, 63, né le 11 novembre 1952 (suppléant de Margaret Boribon)
- Jean-Paul van Grieken domicilié à 1180 Bruxelles, rue Langeveld, 77C, né le 22 mars 1952 (suppléant de Steven van de Rijt)
- Simon-Pierre De Coster domicilié à 1160 Bruxelles, avenue des Héros, 21, né le 27 avril 1961 (suppléant de Jean-Paul Philippot)
- Jérôme de Béthune domicilié à 1030 Bruxelles, avenue Eugène Demolder, 25, né le 30 août 1971 (suppléant de Philippe Delusinne)
- Marc Vossen domicilié à 1000 Bruxelles, rue Murillo, 51, né le 28 mai 1957 (suppléant de Philippe Sala)
- Bruno Godaert domicilié à 1020 Bruxelles, Avenue des Pagodes 345, né le 4 janvier 1946 (suppléant de Christophe Cordier)
- Martine Simonis domiciliée à 1348 Louvain-la-Neuve, rue de Saint-Ghislain, 2/002, née le 21 novembre 1964 (suppléante de Jean-François Dumont)

Diese nehmen das Mandat an, das bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung von September 2013 zu Ende geht.

Gefertigt in dreifacher Ausführung und einstimmig bei der Gründungsversammlung der Generalversammlung der Vereinigung verabschiedet, die am 29. Juni 2009 in 1000 Bruxelles, rue de la Loi 72, stattgefunden hat.